

Archivwürdige Strafakten

Die zuständigen Abteilungen des Landesarchivs übernehmen von den meisten Staatsanwaltschaften nur solche Akten, die

1. **dauernd aufzubewahren** sind

(siehe Aufbewahrungsbestimmungen, Stand 1999)

2. **historischen Wert** haben, also von geschichtlicher Bedeutung sind.

(Der Anteil solcher historisch bedeutsamer Einzelfälle kann - je nach Verfahrensart/Registerzeichen - sehr unterschiedlich sein: bei Schwurgerichtssachen liegt er bei fast 100%, bei der Masse geringfügiger Strafsachen kann er unter 1% fallen.)

Historischen Wert können vor allem folgende Unterlagen haben, die dann an die zuständige Abteilung des Landesarchivs abzugeben sind:

- Verfahren, in denen bekannte Persönlichkeiten, Familien, Unternehmen, Vereine (usw.) beteiligt sind. Es muss sich nicht um internationale Stars handeln - stadtbekannt Prominenz reicht;
- Ermittlungen und Strafverfahren, die Aufsehen erregt haben (Berichterstattung in der Presse);
- Bedeutende Strafverfahren, z.B. politisch motivierte Straftaten (Rechts- und Linksextremismus), Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats, Landesverrat, Demonstrationen, Unruhen, Straftaten im Amt;
- Zeittypische Kriminalität; Verfahren, die „typisch“ sind für bestimmte Zeiten (z.B.: die Verfahren gegen die Verbreiter von Briefen mit angeblichen Milzbrand-Erregern);
- Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe;
- Bedeutsame Rechts- und Tatsachenvorgänge auf dem Gebiet des Justizvollzugs.

Die Akten von Angelegenheiten, für die eine Berichtspflicht gegenüber der Landesjustizverwaltung oder dem Generalstaatsanwalt besteht, sind häufig von historischem Wert.

Solche Akten sollten bereits bei der Bearbeitung, spätestens bei der Weglegung gekennzeichnet werden: *Staatsarchiv* ☒ *ja!*

Da in der Praxis leider nur wenige Strafakten auf dem Aktendeckel rechtzeitig mit *Archivwürdig* oder *Staatsarchiv - Ja* gekennzeichnet wurden, muss bei der Durchführung der Aktenaussonderung (am Regal) darauf geachtet werden, die herausragenden Einzelfälle nachträglich zu erkennen und für die Abgabe an die zuständige Abteilung des Landesarchivs herauszuziehen.

Hilfsweise kommen dabei in der Regel nur noch folgende **formale** Gesichtspunkte in Betracht:

- Akten, die **deutlich dicker** sind als der Durchschnitt der gleichartigen Akten (sofern der Umfang nicht durch belanglose Kopien oder Mehrfertigungen aufgeschwemmt wurde),
- Akten, die **Zeitungsartikel/Presseberichte** enthalten.

Im Zweifelsfall:

Staatsarchiv* ☒ *ja!

Abgabe an die zuständige Abteilung des Landesarchivs